

Entschädigungssatzung der Stadt Schwalmstadt



Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 16. August 2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Stunde der Tätigkeit/Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der/dem StadtverordnetenvorsteherIn zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der/dem StadtverordnetenvorsteherIn an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 € und ist auf max. 100,00 € je Sitzungstag begrenzt.

- (6) Ein Ersatz nach Durchschnittssätzen oder Verdienstausfallpauschale ist nur für Sitzungen möglich, die an Arbeitstagen zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|---------|
| - Stadtverordnetenversammlung | 25,00 € |
| - Magistrat | 25,00 € |
| - Ausschüsse | 20,00 € |
| - Ortsbeiräte | 15,00 € |
| - Seniorenbeirat | 15,00 € |
| - Ausländerbeirat | 15,00 € |
| - Jugendparlament | 10,00 € |
| - Betriebskommissionen nach dem Eigenbetriebsgesetz | 25,00 € |
| - Kommissionen nach der Hessischen Gemeindeordnung | 15,00 € |
| - Personalkommission | 15,00 € |
| - Fraktionen | 25,00 € |
| - Wahlausschuss | 15,00 € |
| - Wahlvorstand | 25,00 € |
| - Bürgerversammlung | 15,00 € |

- (2) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 sowie Fahrkosten und Verdienstauffallsansprüche für die Teilnahme an zeitgleich stattfindenden Sitzungen können nur einmal geltend gemacht werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

| | |
|---|---------|
| – StadtverordnetenvorsteherIn | 75,00 € |
| – Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Mitglieder | 25,00 € |
| – Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit 10 und mehr Mitgliedern | 60,00 € |
| – OrtsvorsteherInnen | 25,00 € |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die/den BürgermeisterIn, so erhält diese/r eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Kalendertag der Vertretung. Bei sonstiger Inanspruchnahme im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 20,00 € pro Vertretungsfall.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Sitzungen der gesamten Fraktion wird auf eine pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und darüber hinaus höchstens auf zwei weitere Fraktionssitzungen im Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der Stadtverordneten-
vorsteherIn die Dienstreise genehmigt hat. Die/der StadtverordnetenvorsteherIn
entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie/er die Ent-
scheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der/dem BürgermeisterIn
genehmigt. Die/der BürgermeisterIn entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der
ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmi-
gung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a
Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertrag-
bar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet
werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat
schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der
Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung
der Stadt Schwalmstadt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 12.
Dezember 2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwalmstadt, 20. August 2018

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Pinhard
Bürgermeister